LANDKREIS NIENBURG/WESER

PRESSEMITTEILUNG

Nienburg, den 18. Oktober 2023

Gehölzentfernungen im Landkreis - Abstimmung mit der

Naturschutzbehörde empfohlen

Landkreis. Mit dem Beginn des Oktobers begann auch in diesem Jahr wieder die Saison zur Durchführung von umfangreichen Gehölzrückschnitten und

Baumfällungen.

Gerade die Fällung eines Baumes will gut überlegt sein. Der Wert, den Gehölze für Mensch und Natur haben, ist hoch und vor allem vielfältig. Sie produzieren lebensnotwendigen Sauerstoff, dienen der Klimaverbesserung, sind Filter von Staub und Schadstoffen, spenden Schatten und sorgen sowohl für Luftfeuchtigkeit als auch für Luftbewegung. Darüber hinaus bieten sie Lebensraum und Nahrung für die

unterschiedlichsten Lebewesen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sollen Eingriffe in Natur und Landschaft, wie die Fällung von Bäumen, in erster Linie vermieden werden. Soweit eine Baumfällung dennoch stattfinden soll, ist gegebenenfalls eine Genehmigung der Unteren

Naturschutzbehörde erforderlich.

Zu beachten ist, dass bei jeglichen Beseitigungen von Gehölzen die Vorschriften des Artenschutzes sowie die zeitlichen Einschränkungen zur Beseitigung von Hecken und Gehölzen zu berücksichtigen sind. Sollten sich Höhlen oder Nester in dem betroffenen Baum befinden, muss vorab das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Internet: www.lk-nienburg.de

LANDKREIS NIENBURG/WESER

PRESSEMITTEILUNG

Wann benötige ich eine Genehmigung?

Ob eine geplante Maßnahme einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt, ist vom Einzelfall abhängig und vor Beginn der Maßnahme durch die

Naturschutzbehörde zu prüfen. Es wird eine Beratung und Abstimmung empfohlen.

Im Landkreis Nienburg liegt bspw. bei einzelnen Laubbäumen im eigenen Garten mit einem Stammumfang von 1,50 m gemessen in 1 m Höhe in der Regel ein erheblicher Eingriff vor. Gleiches gilt für die Entfernung von Baumgruppen (ab zwei Gehölzen)

mit geringeren Stammumfängen. Außerhalb von Gärten können auch Veränderungen von einzelnen Bäumen mit geringeren Stammumfängen einen

erheblichen Eingriff darstellen, da insbesondere in der freien Landschaft die

Bedeutung der Bäume für das Landschaftsbild und die Vernetzungsfunktion

berücksichtigt wird.

Auch die nachhaltige Beeinträchtigung oder Beseitigung von Feldgehölzen und Feldhecken sowie Feld- und Wegrainen, Trockenmauern, Obstbaumwiesen oder

Kleingewässern können als erhebliche Eingriffe gewertet werden.

Baumfällungen oder andere erhebliche Eingriffe, die der akuten Gefahrenabwehr und der Sicherstellung der Verkehrssicherheit dienen, können und sollen natürlich unverzüglich vorgenommen werden. In diesen Fällen sollte mittels aussagekräftiger Fotos und vorheriger Messung der Stammumfänge eine Dokumentation des Vorgangs erstellt und anschließend der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt

werden.

Darüber hinaus gut zu wissen: Auch die Errichtung baulicher Anlagen, wie

beispielsweise der Bau von Wegen und Plätzen, kann gegebenenfalls nach dem

E-Mail: pressestelle@kreis-ni.de Internet: www.lk-nienburg.de

LANDKREIS NIENBURG/WESER

PRESSEMITTEILUNG

1

Naturschutzrecht genehmigungspflichtig sein, auch dann wenn keine baurechtliche

Genehmigungspflicht besteht.

Ist ein Ausgleich notwendig?

Im Rahmen einer Genehmigung wird ein Ausgleich für den ökologischen Verlust

festgesetzt. Hintergrund der sogenannten Eingriffsregelung ist, den Naturhaushalt

und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig zu beeinträchtigen und den

Status Quo über Ausgleichsmaßnahmen, wie beispielsweise die Neuanpflanzung

von Gehölzen, zu erhalten. Sie ist ein Instrument, um die Natur zu schützen und ein

Bewusstsein für deren Wert zu schaffen.

Planen Sie einen Eingriff in Natur und Landschaft?

Ein Antragsformular, weitergehende Informationen und Listen mit für

Neuanpflanzungen geeigneten heimischen Pflanzenarten und Obstbaumsorten gibt

es auf der Homepage des Landkreises unter https://www.lk-nienburg.de/eingriffsregelung.

Wer ein Vorhaben plant, das Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben könnte,

erreicht die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg unter

natur@kreis-ni.de bzw. 05021/967-875 oder postalisch unter Landkreis Nienburg,

Fachdienst Naturschutz, Kreishaus am Schlossplatz, 31582 Nienburg.